

PROKON: Insolvenzeröffnung vom Verwalter als wahrscheinlich bezeichnet – PROKON-Chef Rodbertus entthront

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der PROKON Regenerative Energien GmbH wird immer wahrscheinlicher, so der vorläufige Insolvenzverwalter. Nur wenige Tage später berief er Carsten Rodbertus und Rüdiger Gronau als Geschäftsführer von PROKON ab.

Das Amtsgericht Itzehoe hat PROKON am 26.03.2014 „zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts“ ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt. Bisher durfte die Geschäftsführung mit Zustimmung von Penzlin handeln. Ab sofort ist der vorläufige Insolvenzverwalter ausschließlich allein handlungsberechtigt.

Rodbertus und Gronau sind sodann am 01.04.2014 als Geschäftsführer der PROKON Regenerative Energien GmbH selbst und sämtlicher Tochtergesellschaften durch den vorläufigen Insolvenzverwalter abberufen worden. Grund sei insbesondere die Tätigkeit beider für die Genossenschaft und Äußerungen in der Öffentlichkeit, die für eine „konstruktive Zusammenarbeit“ keinen Raum gelassen hätten.

Gleichzeitig stellte Penzlin nochmals klar, dass eine Umwandlung der PROKON Regenerative Energien GmbH in eine Genossenschaft derzeit nicht zur Debatte steht. „Derartige Maßnahmen sind in einem Insolvenzeröffnungsverfahren rechtlich ausgeschlossen“ so Penzlin.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Einmal mehr heißt es für die Anleger „Aufgepasst!“ Nach diesem offensichtlichen Zerwürfnis zwischen Rodbertus und Penzlin sollten Genussrechtsinhaber jetzt nicht zwischen die Fronten geraten. Mit einer Beteiligung an der Genossenschaft können Haftungsrisiken und Nachschusspflichten einher gehen.

Wenn das Amtsgericht Itzehoe Anfang Mai tatsächlich das Insolvenzverfahren eröffnet, müssen Anleger bei ihrer Forderungsanmeldung achtgeben. Die Forderungen aus den Genussrechten sind, auch nach erklärter Kündigung, nachrangig und werden im Rahmen einer Insolvenz auch erst nachrangig bedient.

Die KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE hat für diesen Fall Vorbereitungen getroffen. Sie hat Schadensersatzansprüche herausgearbeitet, die als vorrangige Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet werden können. Anleger, die so die bestmögliche Ausgangsposition nutzen möchten, sollten sich kurzfristig mit einem fachkundigen Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

Anleger, die weitere Informationen über ihre Handlungsmöglichkeiten erhalten möchten, können sich

hier (zum Registrierungsbogen)

für weitere **kostenlose** Informationen registrieren. Wir werden die interessierten Anleger über weitere Schritte der Kanzlei auf dem Laufenden halten.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse**. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).**

Nutzen Sie gerne auch unseren kostenfreien telefonischen Erstkontakt unter 02241 – 1733-24 mit Rechtsanwältin Bahrig.

Quelle: eigener Bericht, öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Itzehoe vom 26. März 2014, Website <http://www.prokon-genossenschaft.de/> (Stand 27. März 2014)

1. April 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

PROKON-Unternehmensgruppe – Genussrechte mit stürmischen Aussichten

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_p/PROKON-Unternehmensgruppe-Genussrechte-mit-stuermischen-Aussichten.shtml

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE